

Joachim Mohrhenn *Steuerberater*

Dipl.-Kfm. Arno Lange *Steuerberater*

Franz P. Wrobel *Steuerberater*

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft* GmbH und ihre Gesellschafter

Nr. 5/15

1. Kleine Betriebe und Start-ups haben ab 2016 weniger Papierarbeit
2. Mindestlohn: Dokumentationspflichten seit August gelockert
3. Lohnsteuerpflicht von nichtgezahltem Geschäftsführergehalt
4. Gleichzeitige Zahlung von Geschäftsführervergütung und Pension
5. Pensionszusage: 75-%-Regel des BFH ungültig?
6. Bewertung einer Fahrzeugüberlassung bei reiner Privatnutzung
7. Betriebsaufspaltung: Personelle Verflechtung trotz unterschiedlicher Beteiligungshöhe

8. Was muss eine GmbH mit der Vermietung eines Einfamilienhauses erwirtschaften?
 9. Gewerbesteuer: Veräußerung von KG-Anteilen bei GmbH-Mitunternehmerin
 10. Verlustfeststellung bei Verschmelzung GmbH auf Personengesellschaft
 11. Beteiligung an Komplementär-GmbH: Zuordnung zum notwendigen Sonderbetriebsvermögen?
 12. Ausgliederung einer 100%igen Kapitalbeteiligung zum Buchwert zulässig
 13. Pensionsfonds: Auslagerung von Versorgungspflichten und -anwartschaften
- STEUERTERMINE

1. Kleine Betriebe und Start-ups haben ab 2016 weniger Papierarbeit

Über die Pläne der Bundesregierung, kleinere Betriebe und Existenzgründer von entbehrlichen Berichts-, Melde- und Informationspflichten zu befreien, haben wir bereits im Frühjahr berichtet. Am 31.07.2015 ist das **Bürokratieentlastungsgesetz** nun auch verkündet worden. Viel hat sich seit der Entwurfsphase nicht geändert - so wurde etwa die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter nicht angehoben. Folgende Eckpunkte des neuen Gesetzes sind besonders wichtig:

- Wie geplant gelten für Wirtschaftsjahre, die **nach dem 31.12.2015** beginnen, neue **Grenzwerte für die Buchführungspflicht**: Der bisherige Schwellenwert von 500.000 € Umsatzerlöse bzw. 50.000 € Gewinn ist auf 600.000 € bzw. 60.000 € heraufgesetzt worden. Dies betrifft die Ermittlung des handels- und steuerrechtlichen Gewinns. Die Erstellung einer Bilanz bleibt somit mehr kleinen Betrieben als früher erspart.
- Die **Meldeschwellen für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr** (Intrahandelsstatistik) sind ebenfalls erhöht worden - zumindest für den Wareneingang von 500.000 € auf 800.000 €.

- **Existenzgründer** können etwas aufatmen: Innerhalb der ersten drei Jahre können sie auf Antrag von der Erstellung einiger Wirtschaftsstatistiken befreit werden, sofern ihr Jahresumsatz unter 800.000 € liegt.
- Die **Lohnsteuerpauschalierungsgrenze** für kurzfristig Beschäftigte wird auf 68 € erhöht. Das ist der Einführung des Mindestlohns geschuldet und entspricht täglich acht Stunden zu 8,50 €. Diese Regelung ist **schon** am Tag nach der Verkündung **in Kraft** getreten.
- **Kirchensteuerabzugsverpflichtete** müssen ihren Kunden nun nicht mehr jedes Jahr mitteilen, dass sie die Konfessionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen. Es reicht eine einmalige Information mit dem Hinweis auf eine Widerspruchsmöglichkeit. Auch dies gilt bereits.
- Das **Faktorverfahren** wird auf zwei Jahre verlängert. Der eingetragene Faktor muss somit nicht jährlich neu beantragt werden. Dies ist ebenfalls schon gültig.

Außerdem hat die Bundesregierung beschlossen, dass das Bundesamt für Statistik Daten, die die Verwaltung bereits erhoben hat, künftig ohne Mitwirkung der Unternehmen erhalten kann. Hierzu ist ein entsprechendes Modernisierungsgesetz in Planung.

Schließlich sollen durch eine Bürokratiebremse neue Regelungsvorhaben mit Folgen für die Wirtschaft binnen eines Jahres die Streichung einer alten Regelung nach sich ziehen. Allerdings sind solche Vorhaben ausgenommen, die auf europarechtlichen Vorgaben, internationalen Verträgen und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs oder Bundesverfassungsgerichts basieren.

Da Punkte wie die Erhöhung der Wertgrenze für Kleinbetragsrechnungen oder die Vereinfachung der Abschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter keinen Eingang ins Gesetz gefunden haben, hat der Bundesrat die Regierung aufgefordert, beim Bürokratieabbau und zu Vereinfachungen im Steuerrecht weiter aktiv zu werden.

2. Mindestlohn: Dokumentationspflichten seit August gelockert

Zur Erfüllung der Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz sind Unternehmer verpflichtet, die Arbeitszeiten ihrer Mitarbeiter zu dokumentieren. Bislang galt: Erst bei mehr als 2.958 € brutto verstetigtem Arbeitsentgelt entfällt die Verpflichtung. Diese Einkommensschwelle wird durch die neue Regelung, die **seit dem 01.08.2015** gilt, ergänzt. Danach **entfällt die Aufzeichnungspflicht** bereits dann, wenn das **verstetigte regelmäßige Arbeitsentgelt** der letzten tatsächlich abgerechneten zwölf Monate nachweislich **über 2.000 € brutto** lag. Zeiten ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt bleiben bei der Berechnung des Zwölfmonatszeitraums unberücksichtigt.

Bisher umfasste die Dokumentationspflicht auch die oftmals unentgeltlich im Betrieb mitarbeitenden Familienmitglieder, obwohl durch die erlaubte Unentgeltlichkeit der Mindestlohn gar nicht anwendbar war. Hier ist nun klar-

stellend geregelt, dass die **Aufzeichnungspflicht für im Betrieb arbeitende Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers nicht gilt**. Sollte der Arbeitgeber keine natürliche Person sein, sondern zum Beispiel eine GmbH oder eine GbR, so kommt es auf die Beziehung der Arbeitnehmer zum vertretungsberechtigten Organ bzw. Gesellschafter an.

3. Lohnsteuerpflicht von nichtgezahlem Geschäftsführergehalt

Als Gesellschafter-Geschäftsführer einer mittelständischen GmbH kennen Sie die Situation möglicherweise: In Krisenzeiten oder bei Liquiditätsengpässen **verzichten** Sie zugunsten der Bezahlung sonstiger finanzieller Pflichten der Gesellschaft **auf eigene Gehaltsbestandteile**. Auch wenn Ihnen dies als betriebswirtschaftliche Notwendigkeit erscheint, unterstellt die Finanzverwaltung hier eine Veranlassung in Ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, und eben nicht als Geschäftsführer.

Das hat zur Folge, dass Sie den **Lohn** - auf den Sie wohl-gemerkt verzichtet haben - **versteuern müssen**. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte verdeckte Einlage bzw. einen abgekürzten Zahlungsweg.

Beispiel: Die Löhne in einer GmbH werden turnusmäßig im jeweiligen Folgemonat überwiesen. Da im Juni ein Auftragsrückgang zu verzeichnen ist, verzichtet der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer auf die Hälfte seines Maigehalts. Bei der Versteuerung wird unterstellt, dass er das volle Maigehalt in seiner Funktion als Geschäftsführer ausgezahlt bekommen und sodann die Hälfte in seiner Eigenschaft als Gesellschafter wieder an die GmbH zurücküberwiesen hat.

Diese Grundsätze hat der Bundesfinanzhof schon mehrfach bestätigt. Nun gibt die Oberfinanzdirektion Frankfurt hierzu genauere Anhaltspunkte: Zum Beispiel stellt sie klar, dass es sich nur um eine **verdeckte Einlage** handelt, sofern der Gesellschafter-Geschäftsführer **auf Gehaltsbestandteile aus der Vergangenheit verzichtet**, das heißt auf Beträge, die bereits entstanden sind.

4. Gleichzeitige Zahlung von Geschäftsführervergütung und Pension

Zahlreiche mittelständische Kapitalgesellschaften räumen ihren Gesellschafter-Geschäftsführern eine Versorgung im Alter ein. Diese Pension ist in der Regel bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze oder auch bei Eintritt einer Berufsunfähigkeit zahlbar. Aber wie ist die Pension zu qualifizieren, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer trotz Erreichen der Altersgrenze weiterhin als Geschäftsführer aktiv bleibt?

In einem jüngst vor dem Finanzgericht Köln (FG) entschiedenen Fall sollte ein Gesellschafter-Geschäftsführer eigentlich im Jahr 1997 in den Ruhestand eintreten;

gleichzeitig sah die Pensionszusage ab 1997 die Zahlung einer Pension vor. Trotz dieser Umstände entschied sich der Gesellschafter-Geschäftsführer für eine Weiterbeschäftigung. Gleichwohl zahlte ihm die GmbH aber - neben der Geschäftsführervergütung - monatlich die vereinbarte Pension aus.

In der Pensionszahlung wollten nicht nur die Betriebsprüfer, sondern auch die Richter des FG **verdeckte Gewinnausschüttungen** erkennen, da die **Zahlung der Pension neben dem Gehalt gegen den Fremdüblichkeitsgrundsatz** verstieß. Denn ein fremder Geschäftsführer hätte entweder verlangt, dass die Aktivbezüge auf die Zahlung der Pension angerechnet oder dass die Zahlung der Pension für die Zeit der Weiterbeschäftigung aufgeschoben werden würde.

Hinweis: Sollten Sie sich trotz des Erreichens des Versorgungsfalls für eine Weiterbeschäftigung interessieren, beraten wir Sie gern.

5. Pensionszusage: 75%-Regel des BFH ungültig?

Schon in mehreren Urteilen hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass eine sogenannte **Übersorgung** vorliegt, wenn die betriebliche Versorgungsanwartschaft zusammen mit der Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung **75 % der am Bilanzstichtag bezogenen Aktivbezüge** (Gehalt, Tantiemen etc.) **übersteigt**. Folge einer solchen Übersorgung ist, dass die Aufwendungen für die Versorgungsanwartschaft (Pension) nur anteilig als Betriebsausgabe geltend gemacht werden dürfen.

Nach Meinung der Richter des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (FG) ist dies jedoch **nicht richtig**, denn diese Sichtweise orientiere sich an unzutreffenden Prämissen. Insbesondere nutze diese Berechnungsweise **unklare Parameter**, die zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen führt. So sind Pensionszusagen bei GmbH-Gesellschaftern, die in Altersteilzeitmodellen arbeiten, grundsätzlich höher als 75 % der letzten Aktivbezüge.

Hinweis: Der BFH wird in Kürze Gelegenheit haben, seine sogenannte 75%-Grenze noch einmal zu überdenken, denn das Finanzamt hat gegen das Urteil des FG Revision eingelegt.

6. Bewertung einer Fahrzeugüberlassung bei reiner Privatnutzung

Viele GmbH-Geschäftsführer dürfen einen Pkw der Gesellschaft auch für private Fahrten nutzen. Nicht selten können auch Familienmitglieder, wie zum Beispiel der Ehepartner, den Wagen fahren oder erhalten sogar einen eigenen „**Firmenwagen**“. Letztgenannter Fall führt jedenfalls dann zur Versteuerung einer verdeckten Gewinnausschüttung, wenn der **nutzende Ehegatte nicht beruflich für die Gesellschaft tätig** ist.

Diesen Umstand nehmen viele Firmen jedoch gerne in Kauf, da die Kosten, die ein Pkw verursacht (Abschreibung, Finanzierung, Versicherung, Instandhaltung, Steuern etc.), höher sind als die Bewertung der verdeckten Gewinnausschüttung, die anhand der sogenannten 1%-Regelung erfolgt. Gemäß dieser muss monatlich 1 % des Bruttolistenpreises versteuert werden.

Das Finanzgericht des Saarlandes hat jetzt aber eine andere Auffassung vertreten: Denn die Anwendung der 1%-Regelung setzt voraus, dass der Pkw zumindest auch beruflich genutzt wird. Wird er allerdings **ausschließlich privat genutzt**, müsse die dadurch entstehende **verdeckte Gewinnausschüttung mit den tatsächlich angefallenen Kosten bewertet** werden.

Hinweis: Danach wirken sich die Pkw-Kosten im Ergebnis also nicht steuermindernd aus. Sie sollten daher genau prüfen, ob es sich lohnt, den Pkw über die GmbH zu erwerben.

7. Betriebsaufspaltung: Personelle Verflechtung trotz unterschiedlicher Beteiligungshöhe

Immobilien werden im mittelständischen Bereich bei Gründung einer Kapitalgesellschaft häufig nicht auf diese übertragen. Denn wird die GmbH insolvent, ist es in der Regel auch um das Grundstück geschehen. Ein Gestaltungsklassiker ist es daher, das Grundstück im Vermögen des Gesellschafters zu belassen und es an die Gesellschaft zu verpachten.

Statt Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt der GmbH-Gesellschafter dann **gewerbliche Einkünfte**, da gemäß der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs eine sogenannte **Betriebsaufspaltung** vorliegt. Diese setzt lediglich zwei Dinge voraus:

1. Eine **sachliche Verflechtung**: Sie liegt vor, wenn der Pachtgegenstand für die Gesellschaft eine wesentliche Betriebsgrundlage darstellt, wovon bei Immobilien in der Regel auszugehen sein wird und
2. eine **personelle Verflechtung**: Sie ist gegeben, wenn eine Person oder eine Personengruppe ihren Willen sowohl in Bezug auf das Grundstück als auch in Bezug auf die Gesellschaft durchsetzen können.

Bei **Personengruppen** ist es wichtig, dass diese einen einheitlichen Betätigungswillen haben. In der Rechtsprechung sind diverse Urteile zu finden, wann ein solcher vorliegt und wann nicht.

Beispiel: A und B sind sowohl Gesellschafter der A&B-Grundstücks-GbR als auch der A&B-GmbH. A ist an der Grundstücks-GbR zu 95 % beteiligt und an der GmbH zu 5 %. B hält die jeweils anderen Anteile. Es liegt keine Betriebsaufspaltung vor, da es keinen einheitlichen Betätigungswillen gibt. So wird A ein Interesse an einer besonders hohen Pacht haben, damit

er - vermittelt durch seinen Anteil an der GbR - möglichst viel verdient. B wird jedoch darauf drängen, dass die Pacht möglichst gering ist, da so seine Ausschüttung an der GmbH höher sein wird.

Problematisch sind diejenigen Fälle, in denen die **Beteiligungsquoten nicht** so deutlich **auseinanderklaffen**. So hat das Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt entschieden, dass wenn A und B zu gleichen Teilen an der Grundstücks-GbR beteiligt sind und A zu 45 % an der GmbH (und damit B zu 55 %) beteiligt ist, von einem **einheitlichen Betätigungswillen** auszugehen ist.

8. Was muss eine GmbH mit der Vermietung eines Einfamilienhauses erwirtschaften?

Eine GmbH überlässt ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer ein Einfamilienhaus. Das erscheint auf den ersten Blick befremdlich - schließlich wird ein Gesellschafter-Geschäftsführer in der Regel alles tun, um das private Einfamilienhaus von der Haftungsmasse der Gesellschaft fernzuhalten.

Auf den zweiten Blick ist es jedoch gar nicht so abwegig: Um die Eigenkapitalsituation einer Gesellschaft kurzfristig zu verbessern oder sogar eine Insolvenz abzuwenden, kann es durchaus sinnvoll sein, das Haus an die GmbH zu übertragen. Dabei ist es wichtig, dass die **GmbH für die Überlassung Miete verlangt**. Ist die Miete zu gering, wird dem Einkommen der GmbH eine **verdeckte Gewinnausschüttung** hinzugerechnet.

Die Frage ist nur: Anhand welchen Vergleichsmaßstabs wird **geprüft, ob die Miete zu gering** ist? Während es grundsätzlich naheliegen dürfte, den Mietspiegel - also die ortsübliche Miete - zugrundezulegen, hat der Bundesfinanzhof (BFH) 2004 entschieden, dass stattdessen die sogenannte **Kostenmiete** anzusetzen ist. Das bedeutet, die GmbH muss mit der vom Gesellschafter-Geschäftsführer verlangten Miete alle Kosten der Immobilie wie zum Beispiel Anschaffung, Instandhaltung und Unterhalt decken können und dabei noch einen (kleinen) Gewinn erwirtschaften. Im Urteilsfall aus 2004 lag die Kostenmiete deutlich über der ortsüblichen Miete, da es sich um ein Luxushaus handelte.

Vor dem Finanzgericht Köln (FG) klagte nun ein GmbH-Gesellschafter in einem ähnlichen Fall gegen den Ansatz der Kostenmiete, da das Haus, in dem er lebte, eher ein normales Einfamilienhaus war. Doch das FG verweigerte den Ansatz des Mietspiegels, denn das Urteil des BFH aus 2004 ließe **nicht** erkennen, dass **auf die Ausgestaltung der Immobilie abzustellen** sei.

Hinweis: Gegen das Urteil des FG ist Revision eingelegt worden. Es bleibt abzuwarten, ob der BFH seine Meinung aus 2004 ändern und auf die individuelle Ausstattung der überlassenen Immobilie Rücksicht nehmen wird.

9. Gewerbesteuer: Veräußerung von KG-Anteilen bei GmbH-Mitunternehmerin

Als Unternehmer kennen Sie die Begriffe „steuerlicher Gewinn“ und „Gewerbeertrag“ sicher. Was zuerst gleich klingt, kann steuerrechtlich durchaus unterschiedlich bewertet werden: Während auf den steuerlichen Gewinn Körperschaft- bzw. Einkommensteuer anfällt, ist der Gewerbeertrag nur für die Gewerbesteuer bedeutsam.

Beispielsweise werden bei der Ermittlung der **Gewerbesteuer** etwaige Gewinne aus der **Veräußerung von Mitunternehmerbeteiligungen** vom steuerlichen Gewinn (das ist die Basisgröße) abgezogen. Somit soll sichergestellt werden, dass nur die originäre Tätigkeit - das Handeln oder Produzieren - besteuert wird. Diese Ausnahme gilt jedoch nur dann, wenn Personengesellschaften oder natürliche Personen eine Beteiligung veräußern.

Im Fall einer GmbH, die einen Anteil an einer KG veräußert hatte, hat das Finanzgericht Düsseldorf (FG) noch einmal klargestellt, dass dieser **Veräußerungsgewinn bei Kapitalgesellschaften voll versteuert** werden muss. Die GmbH hatte nämlich nur den zeitanteiligen Gewinn auf ihren Anteil versteuern wollen (in Summe ca. 25 %).

Die Begründung ist etwas kompliziert, wird aber auch vom Bundesfinanzhof (BFH) so vertreten: Der Gewinn aus der **Veräußerung des KG-Anteils** entsteht grundsätzlich auf der Ebene der KG. Da es sich bei dieser um eine Personengesellschaft handelt, wird der Gewinn aber **auf der Ebene des Mitunternehmers** - in diesem Fall der **GmbH** - **versteuert**. Und da der Veräußerungsgewinn im Streitfall allein auf den Anteil der GmbH entfallen ist, ist der Gewinn auch nur bei dieser voll zu versteuern.

Exkurs: Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer stehen der Gemeinde zu, die aus der Einkommensteuer dagegen dem Bund. Die gewerbesteuerliche Belastung wird bei der Berechnung der Einkommensteuer - je nach Hebesatz der Gemeinde zum Teil oder voll - angerechnet. Der Steuerzahler hat also eine geringere Einkommensteuerlast zu tragen - oder, politisch gesehen, der Bund erhält weniger Steuern. Der Veräußerungsgewinn, der nicht der Gewerbesteuer unterliegt, wird dann jedoch voll mit Einkommensteuer belastet - die Gemeinde geht leer aus.

Hinweis: Das Urteil des FG ist noch nicht rechtskräftig und liegt bereits dem BFH vor. Sollten Sie in einen ähnlichen Vorgang verwickelt sein, vereinbaren Sie bitte einen Termin zur Absprache über das weitere Vorgehen. Wir beobachten das Verfahren in Ihrem Interesse weiter.

10. Verlustfeststellung bei Verschmelzung GmbH auf Personengesellschaft

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Einlegung eines Einspruchs ist neben der Einhaltung der Frist auch das „beschwert sein“. Das bedeutet, der strittige Verlust-

vortrag muss den Steuerpflichtigen in seinen Rechten (in Form einer Steuerzahlung) verletzen. So ist ein Einspruch gegen einen Steuerbescheid, der auf 0 € lautet, grundsätzlich unzulässig, selbst wenn er einen Fehler enthält. Denn durch die Steuerzahlung in Höhe von 0 € ist man nicht belastet.

Begehrt aber beispielsweise ein GmbH-Geschäftsführer die Feststellung eines anderen Verlustvortrags als denjenigen, der im Bescheid festgestellt worden ist, ergibt sich - auch wenn die Steuer in dem betreffenden Jahr 0 € lautet - eine Beschwer, da der Verlustvortrag in der Zukunft eine steuermindernde Wirkung hat.

In einem aktuellen Fall wurde eine GmbH auf eine Personengesellschaft verschmolzen, mit der Folge, dass die Körperschaftsteuerpflicht der GmbH im Zeitpunkt der Verschmelzung endete. Zu diesem Stichtag verfügte die GmbH noch über einen **Verlustvortrag**, gegen dessen Höhe die Personengesellschaft als Rechtsnachfolgerin der GmbH klagte. Während es im finanzgerichtlichen Verfahren noch um inhaltliche Aspekte ging, also um die Frage, welche Höhe des Verlustvortrags korrekt ist, verwarf der Bundesfinanzhof sämtliche inhaltlichen Argumente mit dem Verweis auf die Tatsache, dass die **klagende Personengesellschaft mangels Beschwer überhaupt nicht befugt** gewesen wäre, **Einspruch einzulegen**.

11. Beteiligung an Komplementär-GmbH: Zuordnung zum notwendigen Sonderbetriebsvermögen?

Zum notwendigen Sonderbetriebsvermögen einer gewerblich tätigen Personengesellschaft gehören nicht nur Wirtschaftsgüter, die im Gesamthandseigentum der Mitunternehmer stehen, sondern auch **Wirtschaftsgüter**, die einem Mitunternehmer selbst gehören und dazu geeignet und bestimmt sind, entweder

- dem Betrieb der Personengesellschaft (Sonderbetriebsvermögen I) oder
- der Beteiligung des Gesellschafters an der Personengesellschaft zu dienen (Sonderbetriebsvermögen II).

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) den **Umfang des Sonderbetriebsvermögens II eingeengt** und entschieden, dass eine Minderheitsbeteiligung eines Kommanditisten an der Komplementär-GmbH von weniger als 10 % nicht zu seinem notwendigen Sonderbetriebsvermögen II bei der Kommanditgesellschaft zählt. Im Urteilsfall hatte ein Kommanditist sowohl seinen Kommandit- als auch den Anteil an „seiner“ Komplementär-GmbH veräußert; an beiden Gesellschaften war er mit jeweils 5 % beteiligt. Strittig war nun, ob die Beteiligung an der Komplementär-GmbH dem Privatvermögen oder dem Sonderbetriebsvermögen II zuzurechnen war.

Nach der Entscheidung des BFH ist eine Zuordnung zum Sonderbetriebsvermögen II **nur eröffnet, wenn der Kommanditist** (als grundsätzlich nicht an der Geschäfts-

führung beteiligter Gesellschafter) aufgrund seiner Beteiligung an der geschäftsführenden Komplementär-GmbH **mittelbar Einfluss auf die Geschäftsführung der Personengesellschaft** gewinnt. Dies ist nach Gerichtsmeinung **nicht** der Fall, wenn der Kommanditist - wie vorliegend - **weniger als 10 % der Geschäftsanteile der Komplementär-GmbH** hält.

Hinweis: Ob eine Beteiligung von mindestens 10 % dem Sonderbetriebsvermögen II zugerechnet werden kann, weil dem Gesellschafter dann besondere Minderheitenrechte zustehen, oder ob dies erst bei einem Geschäftsanteil von mehr als 25 % möglich ist (vorhandene Sperrminorität), ließ der BFH allerdings ausdrücklich offen.

12. Ausgliederung einer 100%igen Kapitalbeteiligung zum Buchwert zulässig

Gewinne, die bei einer **Betriebsaufgabe** erzielt werden, können einem **ermäßigten Einkommensteuersatz** unterliegen, sofern in einem einheitlichen Vorgang alle stillen Reserven aufgedeckt werden, die in den wesentlichen Betriebsgrundlagen enthalten sind.

Hinweis: Mit der ermäßigten Besteuerung will der Gesetzgeber verhindern, dass Gewinne aus der zusammengeballten Auflösung stiller Reserven dem regulären progressiven Steuersatz unterliegen.

Dem Bundesfinanzhof (BFH) lag der Fall eines Unternehmers vor, der alleiniger Kommanditist einer Kommanditgesellschaft (KG) war und zugleich alleiniger Gesellschafter von deren Komplementärin (RS-GmbH). Die KG hatte im Zuge einer Betriebsaufspaltung ein Grundstück an eine andere GmbH (GS-GmbH) vermietet, später hatte sie ihr nur noch mehrere Garagen überlassen. Nachdem die KG im Jahr 2004 durch Vollbeendigung (ohne Liquidation) erloschen war, überführte der Unternehmer das Grundstück der KG in sein Privatvermögen, wobei ein Aufgabegewinn von 47.000 € entstand.

Das Finanzamt lehnte eine ermäßigte Besteuerung des Gewinns ab, da der Unternehmer zugleich seine Anteile an den beiden GmbHs zum Buchwert in sein Sonderbetriebsvermögen bei einer anderen KG überführt hatte. Nach Ansicht des Amtes waren somit nicht die **stillen Reserven aller wesentlichen Betriebsgrundlagen aufgedeckt** worden.

Der BFH gab dagegen grünes Licht für die ermäßigte Besteuerung des Aufgabegewinns. Nach Ansicht der Bundesrichter ist es für die Anwendung der Steuervergünstigung **unerheblich**, wenn in einem **engen zeitlichen Zusammenhang** mit der Betriebsaufgabe eine **100%ige Beteiligung** an einer Kapitalgesellschaft **zum Buchwert in ein anderes Betriebsvermögen überführt** wird. Derartige Beteiligungen müssen bei einer Betriebsaufgabe als eigenständiger „fiktiver“ Teilbetrieb angesehen werden, so

dass deren Überführung zum Buchwert die Steuervergünstigung nicht zu Fall bringt.

13. Pensionsfonds: Auslagerung von Versorgungspflichten und -anwartschaften

Welche steuerlichen Folgen die **Übertragung von Versorgungsverpflichtungen und -anwartschaften auf Pensionsfonds** nach sich zieht, hat das Bundesfinanzministerium (BMF) in einer neuen Weisung untersucht.

Zum Hintergrund: Arbeitgeber können Pensionsverpflichtungen und -anwartschaften auf Pensionsfonds übertragen. Die Leistungen an diese Fonds, die zur Übernahme der bestehenden Verpflichtungen und Anwartschaften erbracht werden, dürfen auf Antrag des Arbeitgebers in den zehn Wirtschaftsjahren nach der Übertragung gleichmäßig als Betriebsausgaben verbucht werden. Die Zehnjahresverteilung ist auch möglich, wenn Versorgungszusagen über eine Unterstützungskasse von einem Pensionsfonds übernommen werden. In beiden Fällen können Leistungen des Arbeitgebers bzw. der Unterstützungskasse an den Pensionsfonds lohnsteuerfrei bleiben.

Das BMF hat zu diesem Thema unter anderem folgende Aussagen veröffentlicht:

- Bei einer **entgeltlichen Übertragung** von Versorgungsanwartschaften **aktiver Beschäftigter** kommt eine Lohnsteuerfreiheit nur für diejenigen Zahlungen an den Pensionsfonds in Betracht, die für bis zum Zeitpunkt der Übertragung bereits erdiente Versorgungsanwartschaften geleistet werden.
- Die **Höhe der bereits erdienten Versorgungsanwartschaften** muss nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung errechnet werden. Soll durch den Pensionsfondstarif ein konstanter Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrentenanspruch abgedeckt und nicht etwa der erdiente Teil der zugesagten Versorgungsleistungen auf einen Pensionsfonds übertragen werden, muss durch einen Barwertvergleich nachgewiesen werden, dass der rechnerisch übertragungsfähige sogenannte Past Service gleichwertig mit der auf den Pensionsfonds abgewälzten Versorgung ist.
- Löst der Arbeitgeber infolge der Übertragung der Versorgungsverpflichtung oder -anwartschaft eine **Pensionsrückstellung** auf, müssen die Leistungen an den Pensionsfonds in Höhe der aufgelösten Rückstellung im Wirtschaftsjahr der Übertragung als Betriebsausgabe abgezogen werden. Nur der Betrag, der die aufgelöste Rückstellung übersteigt, kann in den folgenden zehn Wirtschaftsjahren gleichmäßig verteilt zum Abzug gebracht werden.

STEUERTERMINE

Oktober 2015 12.10. (*15.10.)	November 2015 10.11. (*13.11.)	Dezember 2015 10.12. (*14.12.)
Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
		Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
		Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)
	16.11. (*19.11.) Gewerbesteuer Grundsteuer	
28.10. Sozialversicherungsbeiträge	26.11. Sozialversicherungsbeiträge	28.12. Sozialversicherungsbeiträge
*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.		

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.